

Dieses Formular ist für diejenigen Versicherten vorgesehen, die nicht verheiratet sind, keine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind und die eine Person, mit der sie eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren geführt haben, als Begünstigte für das Todesfallkapital bezeichnen wollen.

Auszug aus dem Reglement (Artikel 23)

Stirbt ein aktiv Versicherter, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben:

- der Ehegatte des verstorbenen Versicherten; bei dessen Fehlen
- die vom verstorbenen Versicherten unterhaltenen Personen; bei deren Fehlen
- die Person, die mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ohne Unterbruch eine Lebensgemeinschaft geführt hat, sofern sie vom Versicherten vor seinem Tod der Kasse schriftlich bekannt gegeben wurde, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- die Kinder des verstorbenen Versicherten; bei deren Fehlen
- die gesetzlichen Erben des zweiten elterlichen Stammes.

Angaben über die versicherte Person

Name Vorname

Geburtsdatum AHV-Nr.

Strasse, Nr. PLZ, Ort

Zivilstand ledig geschieden verwitwet

Angaben über die begünstigte Person

Name Vorname

Geburtsdatum AHV Nr.

Strasse, Nr. PLZ, Ort

Zivilstand ledig geschieden verwitwet

Wichtige Bemerkungen

Das Todesfallkapital entspricht für die Begünstigten a) bis d) dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, gekürzt um den Barwert aller von der Kasse bezahlten Leistungen. Für die anderen Begünstigten beträgt das Todesfallkapital 50% des Sparkapitals.

Diese Erklärung sollte der PKWAL erst zugestellt werden, sobald die Lebensgemeinschaft mindestens 5 Jahren gedauert hat.

Das Bestehen einer Lebensgemeinschaft sowie das Einhalten der Bedingungen, die das Recht auf eine Leistung rechtfertigen, werden erst nach dem Tod der versicherten Person überprüft.

Es obliegt der begünstigten Person, die das Recht auf das Todesfallkapital geltend machen will, den Nachweis zu erbringen, dass Sie die Bedingungen zur Gewährung der Leistung erfüllt.

Die Lebensgemeinschaft ist eine Beziehung zwischen zwei Personen von gleichem oder von gegengesetztem Geschlecht, die eine gleichartige Beziehung wie verheiratete Personen pflegen. Massgebend ist die Tatsache, dass die Partner sich gegenseitig zur Treue und Unterstützung verpflichten.

Wie für verheiratete Partner stellt ein gemeinsamer Haushalt ein genügendes aber nicht erforderliches Beweismittel dar.

Nachweise: Bestätigung der Wohngemeinde über das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts, Beweis für eine gegenseitige wirtschaftliche Unterstützung, Anerkennung der Lebensgemeinschaft durch die Familie oder Angehörigen.

Das im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültige Reglement ist massgebend. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Erklärung und Unterschriften

Ich bilde mit der begünstigten Person eine ununterbrochenen Lebensgemeinschaft seit dem (Tag, Monat, Jahr)

Die versicherte Person Begünstigte Person

Ort und Datum Ort und Datum

Ein allfälliger Rückzug dieser Erklärung muss der Kasse schriftlich mitgeteilt werden.
Die versicherte Person verpflichtet sich, der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft unverzüglich zu melden.

**Formular, mit einer Kopie des Identitätsausweises für jeden Partner,
an PKWAL, Rue Chanoine-Berchtold 30, 1950 Sitten zustellen.**